Bundesrat Drucksache 599/1/05

12.09.05

# Empfehlungen

In - Fz - Wi

der Ausschüsse

zu Punkt ... der 814. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2005

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A.

## Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4f Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 4f Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Datenschutz" das Wort "schriftlich" einzufügen.

## Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In der vorgesehenen Neufassung des § 4f Abs. 1 Satz 1 des BDSG wird auf eine schriftliche Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz verzichtet. Die entsprechende Abweichung vom bisherigen Gesetzestext dürfte – zumal eine Begründung hierzu im Gesetzesantrag fehlt – auf einem Redaktionsversehen beruhen.

Die Schriftform bei der Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz dient der Beweissicherung sowie dem Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz und ist daher beizubehalten.

• • •

# 2. Zur Begründung

In der Begründung "A Allgemeiner Teil" ist im letzten Absatz der erste Satz zu streichen.

# Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Möglichkeit verantwortlicher Stellen auch sog. Externe zu Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, ergibt sich bereits jetzt aus § 4f Abs. 2 Satz 2 BDSG.

B.

### 3. Der Finanzausschuss und

### der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.